

PRAXISNACHRICHTEN



Ärzte können ab 2017 Präventionsempfehlungen geben

28.07.2016 - Niedergelassene Ärzte können ab Januar 2017 in Form einer ärztlichen Bescheinigung ihren Patienten Präventionsleistungen empfehlen. Ziel ist es, verhaltensbezogene Risikofaktoren für bestimmte Erkrankungen zu senken.

Dabei geht es um die Bereiche Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum, wie der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kürzlich in entsprechenden Beschlüssen zur Änderung der Früherkennungs-Richtlinien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene festgelegt hat. Dies hat das 2015 in Kraft getretene Präventionsgesetz vorgegeben.

Schriftliche Empfehlung

Wenn Ärzte bestimmte verhaltensbezogene Präventionsmaßnahmen anraten wollen, können sie diese künftig auf einer ärztlichen Bescheinigung vermerken. Darauf sind Felder für die Präventionsempfehlung in den vom G-BA festgelegten vier Bereichen vorgesehen.

Zudem wird es ein Feld für Hinweise des behandelnden Arztes zu Kontraindikationen geben. Auch kann er dort die Präventionsempfehlung konkretisieren. KBV und GKV-Spitzenverband haben den Auftrag, bis Jahresende einen entsprechenden Vordruck zu vereinbaren.

Kassen müssen Angebote bereitstellen

Es handelt sich bei diesem „Rezept“ jedoch nicht um eine ärztliche Verordnung im Sinne einer veranlassten Leistung, sondern lediglich um eine Empfehlung, mit der ein Patient zum Beispiel einen Sportkurs oder eine Ernährungsberatung bei seiner Krankenkasse beantragen kann. Dort erfährt er auch, welche Angebote seine Kasse bereithält und finanziell fördert.

Die Krankenkassen wiederum sollen die ärztliche Präventionsempfehlung berücksichtigen, wenn sie über den Leistungsanspruch eines Versicherten entscheiden. Sie können entsprechend zertifizierte Leistungen bezuschussen oder selbst anbieten. Wie bisher haben Versicherte weiterhin die Möglichkeit, auch ohne ärztliche Präventionsempfehlung entsprechende Leistungen oder Zuschüsse bei ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Prävention stärken

Die **ärztliche Präventionsempfehlung** stellt eine Maßnahme dar, mit der der Gesetzgeber die Gesundheitsförderung der Bürger im Land stärken möchte. Die vier vom G-BA festgelegten Bereiche orientieren sich an dem „Leitfaden Prävention“ des GKV-Spitzenverbandes. In dem Leitfaden wurden für sogenannte Handlungsfelder wie Ernährung und Stressmanagement Kriterien festgelegt, welche Kurse oder Beratungsangebote von den Krankenkassen bezuschusst oder gefördert werden.

Nach dem Präventionsgesetz soll die Gesundheitsförderung in Bereichen wie Kita, Schule und Arbeitsstätte ausgebaut werden. Außerdem ist vorgesehen, die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene weiterzuentwickeln und den Impfschutz zu verbessern.

Mehr zum Thema

- Pressemitteilung des G-BA zu Präventionsempfehlungen (Stand: 21.07.2016)
- Beschlusstext und Tragende Gründe zur Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien
- Beschlusstext und Tragende Gründe zur Änderung der Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien
- Beschlusstext und Tragende Gründe zur Änderung der Kinder-Richtlinie

Neues Formular für die Präventionsempfehlung kommt zum 1. Juli

15.06.2017 - Zum 1. Juli wird das Formular zur Empfehlung von Präventionsleistungen eingeführt. Anhand dieses neuen **Musters 36** können niedergelassene Ärzte Präventionsleistungen empfehlen und Patienten diese Empfehlung bei ihrer Krankenkasse einreichen.

Ziel ist es, verhaltensbezogene Risikofaktoren für bestimmte Erkrankungen zu senken. Die ärztlichen Empfehlungen sind in den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum sowie in einem Freitextfeld „Sonstiges“ möglich.

Die Einführung des neuen Formulars geht auf einen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juli 2016 zurück, mit dem ein gesetzlicher Auftrag aus dem Präventionsgesetz umgesetzt wird.

Inhalt der Präventionsempfehlung

Mit dem neuen Formular können Vertragsärzte Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention empfehlen, wenn sie im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung oder eines sonstigen Behandlungsanlasses einen entsprechenden Bedarf des Patienten feststellen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine ärztliche Verordnung im Sinne einer veranlassten Leistung, sondern lediglich um eine Empfehlung, mit der ein Patient die entsprechende Leistung bei seiner Krankenkasse beantragen kann.

Die Präventionsempfehlung kann auch im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche ausgestellt werden.

Krankenkassen berücksichtigen Empfehlung

Die Krankenkassen haben eine ärztliche Präventionsempfehlung bei ihrer Leistungsentscheidung zu berücksichtigen. Sie können entsprechend zertifizierte Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention bezuschussen oder selbst anbieten.

Es ist Patienten aber auch weiterhin möglich, ohne eine ärztliche Präventionsempfehlung entsprechende Leistungen oder Zuschüsse bei ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Vordrucke bestellen – Formular in Software hinterlegt

Praxen können das neue Muster 36 über ihre üblichen Bezugswege bestellen. Es wird ab 1. Juli auch in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt sein.

Krankenkasse bzw. Kostenträger			Empfehlung 36 zur verhaltensbezogenen Primärprävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V
Name, Vorname des Versicherten			
		geb. am	<input type="checkbox"/> Bewegungsgewohnheiten
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	<input type="checkbox"/> Ernährung
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	<input type="checkbox"/> Stressmanagement
			<input type="checkbox"/> Suchtmittelkonsum
			Sonstiges <input type="text"/>

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die geprüften und anerkannten Präventionsangebote und die Fördervoraussetzungen.

Hinweise des behandelnden Arztes (z.B. Kontraindikationen, Konkretisierung zur Präventionsempfehlung)

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 36 (7.2017)

Mehr zum Thema

- Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien: Regelungen zur Präventionsempfehlung
- Kinder-Richtlinie: Regelungen zur Präventionsempfehlung
- Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung: Regelungen zur Präventionsempfehlung
- KBV-Themenseite Formulare
- KBV-PraxisNachricht: Ärzte können ab 2017 Präventionsempfehlungen geben